

Allgemeine Instandhaltungs- und Reparaturbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind für die Übernahme von Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten sowie von Wiederinbetriebnahmen (nachfolgend als «Serviceleistungen» bezeichnet) im gewerblichen und industriellen Bereich anwendbar.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Unternehmers oder aus dem Vertrag über die Serviceleistungen (nachfolgend beides als «Vertrag» bezeichnet).

3. Allgemeines

- 3.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers, dass er den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), oder mit der Entgegennahme der Serviceleistungen abgeschlossen.
- 3.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 3.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 3.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

4. Informationen für die Serviceleistungen

Jede Vertragspartei behält ihre Rechte an den Informationen, die für die Serviceleistungen verwendet werden, wie z.B. Pläne, technische Unterlagen, Software usw.

5. Rechte und Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller teilt dem Unternehmer Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel am Servicegegenstand mit.
- 5.2 Der Besteller stellt dem Unternehmer die für die Serviceleistungen erforderliche und nützliche technische Dokumentation zur Verfügung. Falls der Unternehmer eine Ergänzung dieser technischen Dokumentation anfordert, verpflichtet sich der Besteller, diese zu beschaffen.
- 5.3 Werden die Serviceleistungen beim Besteller ausgeführt, stellt der Besteller dem Personal des Unternehmers geeignete und sichere Werkstätten und falls nötig, kostenlos eine Fachperson zur Verfügung und gewährt sicheren Zugang zum Servicegegenstand (inkl. den nötigen Weg- und Fahrwegrechten).
- 5.4 Werden die Serviceleistungen beim Unternehmer ausgeführt, besorgt der Besteller die Demontage und die Montage sowie die Transporte gemäss den Instruktionen des Unternehmers.
- 5.5 Der Besteller beschafft rechtzeitig Ersatzteile und stellt sie dem Personal des Unternehmers zur Verfügung, sofern sie nicht gemäss Auftragsbestätigung vom Unternehmer zu liefern sind.
- 5.6 Der Besteller informiert den Unternehmer schriftlich über zu beachtende Vorschriften und Normen in Bezug auf den Servicegegenstand sowie über Umstände, die eine besondere Rücksichtnahme auf ihn oder Dritte erfordern. Mangels Vereinbarung entsprechen die Serviceleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Unternehmers.
- 5.7 Der Besteller informiert den Unternehmer spätestens mit der Bestellung schriftlich über die zu beachtenden Vorschriften und Normen, die sich auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Besteller ergreift angemessene Massnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, leistet bei Unfall oder Krankheit von Personal angemessene Unterstützung und dokumentiert erteilte Sicherheitsinstruktionen.

6. Rechte und Pflichten des Unternehmers

- 6.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die Serviceleistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 6.2 Zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht der Unternehmer den Servicegegenstand (Inspektion). Festgestellte Leistungen, welche über die vereinbarten Serviceleistungen hinausgehen, führt der Unternehmer nach Vereinbarung mit dem Besteller aus.
- 6.3 Der Unternehmer führt die Serviceleistungen nach seiner Wahl beim Besteller oder in seinen Werkstätten aus.
- 6.4 Der Unternehmer ist berechtigt, vor Beginn der Serviceleistungen eine Gefährdungsbeurteilung und eine Sicherheitskontrolle durchzuführen und jederzeit Serviceleistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt.
- 6.5 Der Unternehmer erstellt gegenüber dem Besteller einen Servicerapport über die ausgeführten Serviceleistungen.

7. Abmahnung

Inspektion und Mitteilungen des Unternehmers an den Besteller oder dessen Vertreter über Zustand, Einsatzbereitschaft, Sicherheit, Brauchbarkeit des Servicegegenstandes usw. sowie abweichende Auffassungen gegen Weisungen, Massnahmen usw. des Bestellers gelten als Abmahnung und befreien den Unternehmer von seiner Haftung.

8. Ausführungsfrist

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich.
- 8.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt die Kenntnis über den Umfang der Serviceleistungen voraus.
- 8.3 Eine verbindliche Ausführungsfrist verlängert sich angemessen:
- wenn dem Unternehmer die benötigten Angaben für die Ausführung der Serviceleistungen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert; oder
 - wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Pflichten gemäss Ziffer 5 oder die Zahlungspflichten gemäss Ziffer 10 nicht rechtzeitig oder nicht erfüllt; oder
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Unternehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Reisehinweise von Behörden, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse.
- 8.4 Hält der Unternehmer eine verbindliche Ausführungsfrist aus Gründen nicht ein, die er schuldhaft zu vertreten hat, kann der Besteller, soweit ihm ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Als Grundlage zur Berechnung der Verzugsentschädigung dient der Preis der Serviceleistungen für den Teil der Anlage, der in Folge des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
- Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung setzt der Besteller dem Unternehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist. Hält der Unternehmer diese Nachfrist aus Gründen, die er schuldhaft zu vertreten hat, nicht ein, kann der Besteller die Annahme des verspäteten Teils der Serviceleistungen verweigern, in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Leistungen zurückfordern.
- 8.5 Eine verbindliche Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber wieder ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.
- 8.6 Ist statt einer Ausführungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Ausführungsfrist. Die Ziffern 8.1 bis 8.5 gelten analog.
- 8.7 Wegen Verspätung der Serviceleistungen hat der Besteller keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers.

9. Preise

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen nach Zeit- und Materialaufwand gemäss den Preisansätzen oder Verrechnungsgrundlagen des Unternehmers in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für im Zusammenhang mit dem Vertrag auszuarbeitende technische Unterlagen, Berichte, Expertisen, Auswertungen von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial.
- Reise-, eine angemessene Vorbereitungs- sowie Nachbearbeitungszeit gelten als Arbeitszeit. Der Besteller unterzeichnet den Servicerapport gemäss Ziffer 6.5. Unterzeichnet der Besteller den Servicerapport grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage.
- 9.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Transporte, Demontage, Zusammenbau, Installation und dergleichen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 9.3 Der Unternehmer stellt Reise-, Transport-, Aufenthalts- (Displacement) und andere Kosten dem Besteller nach Aufwand in Rechnung.
- 9.4 Alle Preise verstehen sich – mangels anderer Vereinbarung – netto, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.
- Sämtliche Kosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso trägt der Besteller alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten beim Unternehmer oder seinen Hilfspersonen erhoben werden, erstattet sie der Besteller nach Vorlage der Belege zurück.
- 9.5 Der Unternehmer teilt dem Besteller vor Beginn der Serviceleistungen das Ergebnis der Inspektion mit. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt der Unternehmer keine Gewähr. Verzichtet der Besteller nach der

Inspektion auf die Ausführung der Serviceleistungen, stellt ihm der Unternehmer die Kosten der Inspektion sowie des Auseinander- und Zusammenbaus in Rechnung.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Unternehmer den Preis und die Kosten gemäss Ziffer 9 monatlich in Rechnung. Die Zahlung wird 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Der Unternehmer ist berechtigt, eine Anzahlung im Umfang von 20% des mutmasslichen Zeit- und Materialaufwands zu verlangen.

Der Besteller leistet die Zahlungen am Domizil des Unternehmers ohne Abzüge (z.B. Skonto, Steuern, Abgaben und dergleichen). Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Unternehmers – mangels anderer Vereinbarung – Schweizer Franken zur freien Verfügung des Unternehmers gestellt worden sind.

- 10.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Serviceleistungen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
- 10.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Zins von 5% pro Jahr zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Verzugszinsen entbindet nicht von der vertraglichen Verpflichtung der Zahlung.

11. Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung

- 11.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarungen bleiben ersetzte Teile im Eigentum des Bestellers.
- 11.2 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Servicegegenstands, eines Teils davon sowie der vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile und Hilfsmittel während der Ausführung der Serviceleistungen, auch wenn diese in den Werken des Unternehmers erfolgen, oder während eines notwendig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 11.4 Dem Besteller obliegt die Entsorgung der ersetzten Teile oder der bei den Serviceleistungen anfallenden Verbrauchsmaterialien (Öle, Gase, Staub usw.).

12. Gewährleistung, Garantie, Haftung für Mängel

- 12.1 Der Unternehmer garantiert die fachgemässe und sorgfältige Ausführung der Serviceleistungen während 12 Monaten nach deren Beendigung gemäss den nachstehenden Bestimmungen.
- Werden die Serviceleistungen aus den in Ziffer 8.3 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Garantiefrist für die vor der Unterbrechung fertig gestellten Serviceleistungen spätestens 30 Tage nach Beginn der Unterbrechung.
- 12.2 Erweisen sich der bearbeitete Servicegegenstand, Teile desselben oder gelieferte Ersatzteile während der Garantiezeit als mangelhaft und ist dies nachweislich auf nicht fachgemäss oder unsorgfältig ausgeführte Serviceleistungen oder auf im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Unternehmer geliefertes Material zurückzuführen, behebt der Unternehmer den Mangel innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile. Voraussetzung ist, dass der Besteller dem Unternehmer die Mängel während der Garantiefrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt.
- 12.3 Für Nachbesserungen übernimmt der Unternehmer die gleiche Garantie wie für die ursprünglichen Serviceleistungen.
- 12.4 Die Garantiefrist erlischt in jedem Fall ein Jahr nach Abschluss des Vertrags.
- 12.5 Der Unternehmer haftet für durch das Personal des Bestellers ausgeführte Leistungen nur für grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich Instruktion und Überwachung.
- 12.6 Keine Garantie besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder dem Unternehmer keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.7 Von der Garantie und Haftung des Unternehmers ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umständen beruhen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, z.B. natürliche Abnutzung, unsachgemässe Benutzung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Schadenminderungsmassnahmen, ungeeignete Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytische Einflüsse, nicht vom Unternehmer ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten.
- 12.8 Hat der Unternehmer Nachbesserungen zu leisten oder muss der Unternehmer Mängel beseitigen, welche im Rahmen der Garantie durch den Besteller schriftlich mitgeteilt wurden, so hat der Unternehmer die Möglichkeit, diese Mängel oder Nachbesserungen entweder durch den Besteller selbst unter Anleitung des Unternehmers ausführen zu lassen oder der Unternehmer muss auf Anweisung des Bestellers diese beheben. Könnte der Mangel oder die Nachbesserung über Telefon oder Remoteverbindung behoben werden, der Besteller jedoch den Unternehmer trotzdem vor Ort haben will, werden die daraus resultierenden Reisekosten zu Lasten des Bestellers belastet. Der Unternehmer übernimmt bis zu 3 Arbeitstage die Kosten der Arbeit und Spesen selbst im Rahmen der Garantie jedoch ohne Wochenende. Nachbesserungen oder Mängelbeseitigung über 3 Tage werden ohne anderweitige Absprache mit dem Besteller abgerechnet.

12.9 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die in Ziffer 12.1 bis 12.5 ausdrücklich genannten sind ausgeschlossen.

13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Unternehmer die Ausführung der Serviceleistungen grundlos so spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Unternehmers zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Serviceleistungen durch Verschulden des Unternehmers vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Serviceleistungen dem Unternehmer unter Androhung des Vertragsrücktritts im Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Unternehmer diese Nachfrist schuldhaft verstreichen, kann der Besteller hinsichtlich der Serviceleistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

13.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 18. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Serviceleistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

14. Vertragsanpassung und Vertragsauflösung

14.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt des Vertrags erheblich verändern oder auf die Serviceleistungen des Unternehmers erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag durch die Parteien angemessen angepasst.

14.2 Soweit die Ausführung für den Unternehmer aus unvorhersehbaren Gründen wirtschaftlich unzumutbar geworden ist, steht ihm das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu, sofern er dies dem Besteller unverzüglich nach Kenntnis der Umstände mitteilt. In diesem Fall hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Serviceleistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

15. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Serviceleistungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen, behördlichen Bewilligungspflichten unterliegen können und eine Endverbleibserklärung erforderlich sein kann. Dies kann dazu führen, dass Waren, Software, Technologien (technische Daten) usw. ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder exportiert noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.

16. Datenschutz

Der Unternehmer ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrags personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass der Unternehmer in diesem Rahmen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

17. Zusatzgeräte, technische Daten und Software

Der Unternehmer ist im Rahmen der Erfüllung der Serviceleistungen berechtigt, zusätzliche Geräte und/oder Software am Servicegegenstand zu installieren, welche insbesondere das Herunterladen und Sammeln von technischen Daten sowie Nutzungs- und Standortdaten, den Gebrauch und die Aktualisierung dieser Daten, die Beschaffung von Schnittstelleninformationen, den Zugriff auf Protokolle sowie Tests ermöglichen und diese Geräte und/oder Software mit den Servicegeräten und/ oder Datenverarbeitungsplattformen des Unternehmers zu verbinden. Zusatzgeräte und/oder zusätzliche Software – sofern vom Unternehmer geliefert – sowie in jedem Fall die Immaterialgüterrechte daran, bleiben im Eigentum des Unternehmers und können bei Beendigung des Vertrags sowie bei Verletzung der anwendbaren Nutzungs- und/oder Lizenzbestimmungen wieder deaktiviert oder entfernt werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die im Rahmen der Abwicklung des Vertrags gesammelten Daten des Bestellers zum Zwecke der Leistungserbringung an den Besteller, zu statistischen Zwecken, zur internen Datenanalyse, zum Schutz der Geräte und/oder Software sowie zur Verbesserung und Entwicklung der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmers zu bearbeiten und durch Dritte bearbeiten zu lassen. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass der Unternehmer diese Daten ins Ausland transferiert.

Dem Besteller wird, vorbehaltlich anderer Abrede, das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software ausschliesslich zusammen mit dem Servicegegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf er die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Unternehmer das Benutzungsrecht widerrufen.

Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Unternehmer im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

18. Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere die Geltendmachung von Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, sowie Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers oder wenn zwingendes Recht entgegensteht.

19. Rückgriffsrecht

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund der Unternehmer in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

20. Vertragsdauer

Mit der Ausnahme von Einzelaufträgen und mangels anderer Vereinbarung dauert der Vertrag zunächst ein Jahr ab Abschluss. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und für den Unternehmer ist der Sitz des Unternehmers. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.